

Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitsverfahren der Gemeinde Allschwil

vom 11. März 2020

Der Gemeinderat Allschwil, gestützt auf § 27a Abs. 6 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR)¹, beschliesst:

Art. 1

Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 9 Abs. 1 lit. b und c der Gemeindeordnung der Gemeinde Allschwil vom 11. November 1998 ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a GpR mitgeteilt worden sind.

Art. 2

Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge, wobei die bisherigen Amtsinhaberinnen und -inhaber zuerst genannt werden, mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3
 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte² und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlags;
- b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

Art. 3

Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Art. 4

Die Verordnung tritt am 11. März 2020 in Kraft.

Allschwil, 11. März 2020

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill

¹ Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981, SGS 120

² Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991, SGS 120.11

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

- 1	7 traditaliget, 2 garizatiget, tarries anger (em energiesh assersigena)			
	Datum	In Kraft	Betrifft	Bemerkung
		seit		
	20.09.2023	01.10.2023	Ingress	geändert
			und Art. 1	
	11.03.2020	11.03.2020	Art. 1- 4	Erstfassung